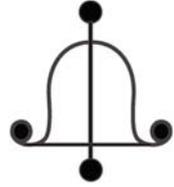




HOG Nadesch e. V
Mitglied des Verbandes der
Siebenbürgisch-Sächsischen
Heimatortsgemeinschaften e. V.



Satzung

der

Heimatortsgemeinschaft

Nadesch e. V.

Fassung vom 22. April 2008

Satzung der HOG Nadesch e. V.

Inhalt	Seite
§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2 – Zweck des Vereins	1
§ 3 – Gemeinnützigkeit	3
§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 – Organe der HOG	5
§ 8 – Vertretung des Vereins	9
§ 9 – Veranstaltungen des Vereins	9
§ 10 – Mitgliedsbeiträge und Spenden	10
§ 11 – Mitarbeit und Finanzmittel	10
§ 12 – Besondere Satzungsänderungen	10
§ 13 – Auflösung des Vereins	10

S A T Z U N G

der Heimatortsgemeinschaft (HOG)

Nadesch e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen „**Heimatortsgemeinschaft Nadesch e. V.**“, in Kurzform: **HOG Nadesch e. V.**

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg (bzw. Wohnsitz des 1. Vorsitzenden)

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein HOG Nadesch e.V. versteht sich als eigenständige Gliederung der außerhalb von Siebenbürgen bzw. Rumänien ansässigen ehemaligen sächsischen Bewohner und derer Familie aus Nadesch (hier Landsleute). Die HOG ist ein Verein und soll die siebenbürgisch - sächsischen Gemeinschaftsinteressen fördern und pflegen. Ein besonderes Anliegen ist es, ortsspezifische Wünsche aufzugreifen und Aufgaben zu übernehmen, die über die Förderung durch allgemeine und überregionale Zielsetzungen der Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V. und deren Einrichtungen, sowie der anderen selbständigen, gemeinnützigen siebenbürgisch - sächsischen Körperschaften und Einrichtungen hinausgehen und auf dieser lokalen Ebene am zweckmäßigsten gelöst werden können. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, der Jugendpflege, der Spätaussiedler, kirchliche und mildtätige Zwecke. Dadurch soll das Zusammengehörigkeitsgefühl unserer Nadescher Landsleute

gewahrt und gepflegt, sowie deren Beziehung zur ehemaligen Heimatgemeinde gefördert werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

2.1 Unterstützung und Betreuung von Personen (auch in Form von Besuchsdiensten) der in Nadesch verbliebenen Landsleute, speziell kranker und alter Menschen.

2.2 Dokumentation und Sicherung des Nadescher Kulturgutes.

2.3 Die Pflege und Wahrung des kulturellen Erbes, der Bräuche, der Tracht, der Kunst und der siebenbürgischen Traditionen, speziell aus Nadesch. (Trachtengruppe, Theatergruppe, Chor usw.)

2.4 Beratung und Betreuung sowie Integrationshilfe in speziellen Notlagen von Spätaussiedlern aus Nadesch.

2.5 Pflege des Andenkens der Toten durch die Unterhaltung des Friedhofes in Nadesch, Mithilfe bei Pflege und Unterhalt des evangelischen Gotteshauses sowie der Kirchenburg in Nadesch.

2.6 Aufbau und Verwaltung eines Nadescher Archivs mit Hilfe der Kirchenmatrikel sowie anderer einschlägigen Urkunden. Erfassung und Speicherung dieser Daten mit Hilfe moderner Medien. Dieses dient zur Erfassung und Erforschung der Familien- und Sozialstruktur von Nadesch im Verlaufe der vergangenen Jahrhunderte bis zur Gegenwart.

2.7 Bereitstellung von aktuellen Beiträgen, Berichten, Informationen etc. aus dem Nadesch der Vergangenheit und der Gegenwart in einer Homepage im Internet.

Veröffentlichung von Informationsmaterialien über Nadesch

.
2.8 Enge Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung mit dem Verband der Siebenbürgisch – Sächsischen Heimatortsgemeinschaften e.V. und der Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen e.V. auf Kreis-, Landes- und Bundesebene.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

3.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, wobei die Mitglieder keinerlei Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen erhalten.

3.4 Alle Ämter des Vereins sind Ehrenämter und werden ohne Entgelt verwaltet

3.5 Ausgaben, die für den Verein im Auftrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung im Sinne der Satzung getätigt wurden, werden erstattet.

3.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Alle Nadescher deren Familienangehörige und die, die sich zu der Gemeinschaft der Nadescher bekennen und diese Satzung anerkennen sind automatisch Mitglied des Vereins.

4.2 Mitglied der HOG Nadesch kann jeder, der die Ziele des Vereins fördern möchte, sofern er sich zu der Gemeinschaft der Nadescher bekennt und diese Satzung anerkennt, werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Rechte der Mitglieder

- a) Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen der HOG Nadesch
- b) Recht zu wählen und gewählt zu werden

5.2 Pflichten der Mitglieder

- a) Anerkennung der Vereinssatzung
- b) Beachtung und Anerkennung der Beschlüsse der Vereinsvorstandes

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) *Ableben*
- b) *Austritt*: ist durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, bekannt zu geben.
- c) *Ausschluss*: kann vom Vorstand beschlossen werden, falls das Mitglied gegen die Satzung verstößt oder in unzumutbarer Weise den Vereinsfrieden schädigt.

Das Ausscheiden bzw. der Ausschluss wird schriftlich bestätigt und der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Wiederaufnahme ist möglich (§ 4).

6.2 Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte und Ansprüche an die Heimatortsgemeinschaft.

§ 7 Organe der HOG

7.1 Die Mitgliederversammlung als Vollversammlung

7.2 Der Vorstand

7.1 Die Mitgliederversammlung

7.1.1 Die Mitgliederversammlung der HOG Nadesch ist das oberste Vereinsorgan

7.1.2 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit durch offene Abstimmung durch Handzeichen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7.1.3 -bei Satzungs- Änderungen mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden

7.1.4 Die Mitgliederversammlung / Vollversammlung findet anlässlich des im fünfjährigen Turnus anzusetzenden Heimatortstreffens statt und ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

7.1.5 *Außergewöhnliche Mitgliederversammlung*: Auf Antrag des Vorstandes oder aber 1/4 der Mitglieder ist eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen einberufen und muss innerhalb von drei Monaten nach der Antragstellung stattfinden. Jedes HOG - Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand weitere Tagungspunkte beantragen. Es wird offen abgestimmt, bei mehrheitlichem Antrag auch geheim.

7.1.6 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a.) Wahl des Vorstandes
- b.) Überprüfung der Tätigkeit und der Beschlüsse des Vorstandes
- c.) Entgegennahmen eines Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes
- d.) Erteilung der Entlastungen
- e.) Auflösung der Heimatortsgemeinschaft Nadesch e.V.

7.2 *Der Vorstand*

7.2.1 Die Zusammensetzung des Vorstandes:

- a.) Vorsitzende / Vorsitzender
- b.) 1. stellvertretender Vorsitzender
- c.) Kassenwart
- d.) Schriftführer
- e.) Beisitzer

7.2.2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt und bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.

7.2.3 Die Wiederwahl ist möglich.

7.2.4 Der gewählte Kirchenkurator der Heimatkirchengemeinde Nadesch ist Kraft seines Amtes ebenfalls Mitglied des HOG Vorstandes, jedoch ohne Stimmrecht. Er kann durch ein anderes Nadescher Kirchengemeinderatsmitglied vertreten werden.

7.2.5 Auch vor Ablauf der Amtszeit kann die Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder abberufen und neu bestellen.

7.2.6 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, rückt ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer in den Vorstand. Der Nachrücker soll der Stimmen anzahlmäßig nächstfolgende Kandidat der letzten Vorstandswahl sein. Die Belegung des frei gewordenen Amtes und das Aufgabengebiet des Ersatzmitgliedes werden vom Vorstand bestimmt.

7.2.7 Für besondere Aufgaben, die nicht an ein bestimmtes Amt gebunden sind, kann der Vorstand Ausschüsse bilden oder einzelne Mitglieder beauftragen

7.2.8 Aufgaben des Vorstandes:

- a) Führung der Mitgliederlisten
- b) Verwaltung von Spenden und des Vereinsvermögens der HOG
- c) Führung und Bestimmung des Mitteleinsatzes
- d) Koordination und Durchführung von Projekten für humanitäre Hilfen und zur Sicherung des Kulturgutes
- e) Vorbereitung und Organisation von Vereinsveranstaltungen und Mitgliederversammlungen
- f) Vertretung der HOG nach außen (Landsmannschaftliche Organisationen, Behörden, Institutionen)
- g) Rechenschaftslegung vor der Vollversammlung, sowie alljährlich nach Jahresabschluss ein kurzer Rechenschaftsbericht über die Aktivitäten des letzten Jahres und die aktuelle finanzielle Situation.
- h) Herausgabe des „Nadescher Heimatboten“

7.2.9 Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bei nicht Anwesenheit die seines Stellvertreters.

7.3 Die Kassenprüfer

7.3.1 Anschließend an die Vorstandswahl werden satzungsgemäß zwei Kassenprüfer gewählt, mit der Amtsdauer des Vorstandes.

7.3.2 Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

7.3.3 Nach den erfolgten Abschlussarbeiten des Kassenwartes zum Jahresende, werden dessen Jahresbericht, sowie seine Rechnungsbücher für die Finanz- und Vermögensverwaltung der HOG, grundsätzlich von beiden Kassenprüfern gemeinsam überprüft.

7.3.4 In Ausnahmefällen kann die Revision auch nur durch einen der beiden Kassenprüfer erfolgen.

7.3.5 Zwecks Durchführung dieser Überprüfung setzen sich Kassenwart und Kassenprüfer in Verbindung. Sie sollte am Sitz des Kassenwartes bzw. der Verbindungsbank stattfinden. Es wird ein Überprüfungsbericht angefertigt und von allen Beteiligten unterschrieben.

7.3.6 Vor Mitgliederversammlungen mit Neuwahlen führen die Kassenprüfer eine Revision aller Vermögenspositionen durch. Der Mitgliederversammlung erstatten sie Bericht und unterbreiten den Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes.

7.3.7 Bei Wechsel des Kassenwarts erfolgt eine Überprüfung der Geldgebarung und der gesamten Vermögensverwaltung seit der letzten Überprüfung.

§ 8 Vertretung des Vereins

8.1 Der Verein HOG Nadesch e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden, oder dem stellvertretenden Vorsitzender vertreten.

8.2 Jeder von ihnen ist alleine handlungsfähig.

8.3 Im Innenverhältnis soll gelten, dass der 1. stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und im Auftrag tätig werden darf.

§ 9 Veranstaltungen des Vereins

9.1 Vorstandssitzungen

9.1.1 Werden persönlich durch den Vorsitzenden einberufen, mit einer Ankündigungsfrist von 2 Wochen. In dringenden Fällen kann diese Frist auch kürzer sein.

9.1.2 Die Anzahl der Sitzungen beträgt 1- 2-mal jährlich, je nach Bedarf.

9.2 Mitgliederversammlung / Vollversammlung

9.2.1 Die Mitgliederversammlung bzw. Vollversammlung findet anlässlich der im fünfjährigen Turnus angesetzten Heimatortstreffen statt.

9.2.2 Für die Organisation (Initiative u. Aufgabenverteilung) der Veranstaltungen für die HOG ist der Vorstand zuständig. Die schriftliche Einladung für das Nadescher Treffen soll spätestens zwei Monate vor der Terminstellung erfolgen, wird auch über die

Siebenbürgische Zeitung, den „Nadescher Heimatboten“ und die Homepage bekannt gegeben.

9.2.3 Über alle Beratungen, Beschlüsse und Veranstaltungen werden Protokolle angefertigt, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet werden.

§ 10 Mitgliedsbeiträge und Spenden

10.1 Spenden sollen möglichst zweckgebunden erfolgen. Darauf werden die Spender vom HOG Vorstand hingewiesen.

§ 11 Mitarbeit und Finanzmittel

11.1 Die Mitarbeit in der HOG ist ehrenamtlich.

11.2 Die Jahresbeiträge und andere Mittel werden nur satzungsgemäß eingesetzt.

11.3 Zweckgebundene Spenden sind dementsprechend zu verwenden.

§ 12 Besondere Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder vom Registriergericht verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 13 Auflösung des Vereins

13.1 Die Auflösung des Vereins „HOG Nadesch e.V.“ ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich und bedarf einer Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

13.2 Nach der gesetzlichen Liquidation und Auflösung des Vereins und bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Geldvermögen an das Sozialwerk der Siebenbürger Sachsen e.V. München, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, bzw. das Sachvermögen an das Siebenbürgische Museum e.V. Gundelsheim, der es ebenfalls für gemeinnützige Zwecke ausschließlich und unmittelbar zu verwenden hat.

Satzung der HOG Nadesch e.V.

Herausgeber: Vorstand der HOG Nadesch e.V.

www.nadesch.de